

Satzung

Vereinigung der Meuteführer Deutschland e.V.

vom 14.03.2015

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Meuteführer Deutschland e.V."

Der Sitz ist in 37269 Eschwege, Verwaltungssitz ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung einer am aktuellen Tierschutzrecht ausgerichteten Meutejagd zur effektiven, tierschutzgerechten und traditionsgerechten Ausübung der Gesellschaftsjagd, sowie zum Landschafts- und Naturschutz, zur Erhaltung eines artenreichen Tier- und Pflanzenvorkommens. Die Meuten werden u.a. als Feldschutzkräfte eingesetzt.

Durch die Arbeit des Vereins soll es möglich werden im Rahmen von vereinseigenen Prüfungen rasseübergreifend für Hunde sämtlicher Rassen und deren Kreuzungen die jagdliche Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd festzustellen und hierfür allgemein verbindliche Standards aufzustellen.

Die Auswahl der Hunde soll sich hierbei in erster Linie an deren Fähigkeiten und körperlichen Eignung und weniger an deren Rassezugehörigkeit orientieren.

Ausgeschlossen sind sogenannte Kampfhunderassen und deren Kreuzungen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- den Aufbau eines Prüfungswesens durch Ausbildung von Leistungsrichtern
- die Abhaltung von Leistungsprüfungen
- die Aus- und Fortbildung von Meuteführern
- der rechtlichen Durchsetzung des Anerkennnisses der Vereinseigenen Prüfung

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Organe der Vereinigung.

3. Vereinssymbolik

Die Vereinigung hat die hierunter abgebildete Ausführung

LOGO

4. Uneigennutz

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die effektive tierschutzgerecht Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände liegt im Sinne der Allgemeinheit (§ 1 Abs.2 BJagdG).

5. Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

6. Mitglieder

Die Vereinigung hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Vereinigung unterstützt und die Satzung anerkennt.

Für die aktive Mitgliedschaft ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Grundvoraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft in der Vereinigung sind, das Führen von mindestens fünf eigenen Hunden mit gültigem Jahresjagdschein und die bestandene Prüfung der Vereinigung, oder die aktive Zugehörigkeit zu einer Hundemeute eines aktiven Vereinsmitgliedes.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung für besondere Verdienste um die Belange der Vereinigung.

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages. Dem Vorstand steht das Recht zu, ohne Angaben von Gründen einen Aufnahmeantrag abzulehnen und Mitglieder auszuschließen, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder in Vereinsschädlicher Weise tätig waren.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung,

- b) durch Ausschluss und
- c) durch Tod.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen teilzunehmen.

Nur den aktiven Mitgliedern steht nach Maßgabe der Satzung das Wahlrecht zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Austritt ist dem Vorstand spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

7. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr bei Antrag auf aktive Mitgliedschaft

Die Höhe des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr wird entsprechend des Finanzbedarfes von der Jahreshauptversammlung jährlich neu festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils nach der Jahreshauptversammlung oder bei Neumitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Aufnahme fällig. Die 14 Tagefrist gilt auch bei der Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft für die Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind eine Bringpflicht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende
- b) der Vorstand
- c) die Hauptversammlung.

9. Vorstandsvorsitzender

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Intern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten darf. Der Vorsitzende wird für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Prüfungsobmann Meutehunde

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- f) dem Pressesprecher
- g) dem Tierschutzbeauftragten

Die Funktionen b) bis g) können in Personalunion besetzt werden. Der Vorstand muss aus mindestens 4 Personen bestehen.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Woche einberufen. Sie ist den Vorsitzenden einzuberufen wenn dies zwei weitere Vorstandsmitglieder verlangen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird, ebenso wie der Vorstandsvorsitzende, für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

12. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer einmonatigen Frist, einberufen. Anträge auf Beschlussfassung von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Auf ihr wird mindestens vorgetragen:

- der Jahresbericht des Vorsitzenden
- der Rechenschaftsbericht des Kassierers
- der Bericht der Kassenprüfer
- der Bericht der Prüfungsobleute
- Informationen über das aktuelle Geschehen des Vereins.

Die Hauptversammlung entscheidet ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über:

- die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Bestellung weiterer Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr
- die Annahme der eingebrachten Anträge der Mitglieder
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitgliedern über:

- die Änderung der Satzung
- die Änderung der Prüfungsordnung.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines aktiven Mitgliedes.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand sowie den Vorsitzenden. Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen, jedoch mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Sitzungsverlauf. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auf-

lösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, fällt automatisch an die Tierschutzorganisation "Krambambulli Jagdhundhilfe e.V." eingetragen beim Amtsgericht Montabaur 11806.

Mit den auf der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2015 beschlossenen Satzungsänderung.

12. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer einmonatigen Frist, einberufen. Anträge auf Beschlussfassung von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Auf ihr wird mindestens vorgetragen:

- der Jahresbericht des Vorsitzenden
- der Rechenschaftsbericht des Kassierers
- der Bericht der Kassenprüfer
- der Bericht der Prüfungsobleute

Informationen über das aktuelle Geschehen des Vereins.

Die Hauptversammlung entscheidet ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über

- die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Bestellung weiterer Kassenprüfer

die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr

die Annahme der eingebrachten Anträge der Mitglieder

die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder

über

die Änderung der Satzung

die Änderung der Prüfungsordnung.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines aktiven Mitgliedes.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand sowie den Vorsitzenden. Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen, jedoch mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmen-gleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt wird grundsätzlich offen mit Hand-zeichen. Eine geheime Wahl findet nur auf Antrag eines aktiven Mitgliedes statt.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Sitzungsverlauf. Gefasste Be-schlüsse sind wörtlich wiederzugeben.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentli-che Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Hauptversammlung be-schlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder an-wesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verblei-bende Vereinsvermögen, fällt automatisch an die Tierschutzorganisation "Krambambuli Jagdhundhilfe e.V." eingetragen beim Amtsgericht Montabaur 11806.

Mit den auf der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2015 beschlossenen Satzungsänderung